

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

**Band:** 30 (1932)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Entscheid des Schweizerischen Bundesrates auf die Eingabe des  
Verbandes Schweizerischer Vermessungstechniker

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-193392>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

grâce aussi à l'importance de la production viticole et des soins dont elle est l'objet, figure en tête de ligne.

La région viticole de Lavaux a bénéficié récemment d'une série de travaux de protection destinés à éviter les dégâts causés par les eaux. Sur le territoire de St-Saphorin par exemple, la dépense s'est élevée à fr. 9250.— l'hectare, appliquée à une surface de 52 ha. Ces ouvrages, se sont révélés par la suite très efficaces. Ils ont évité de véritables desastres. Les dégâts causés aux chemins, canalisations, terrains du domaine public et communal se sont élevés à 12 millions en 9 années. A Lavaux, le seul orage du 5 juillet 1930 a causé pour fr. 2,840,000.— de dégâts.

(A suivre.)

## Entscheid des Schweizerischen Bundesrates auf die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Vermessungstechniker.

Wir geben nachstehend den Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweiz. Bundesrates vom 26. September 1932 in der Hauptsache wieder.

„Das Justiz- und Polizeidepartement berichtet folgendes:

### I.

Im Februar 1932 unterbreitete der Verband schweizerischer Vermessungstechniker dem Bundesrat das Gesuch, es seien die bestehenden Verordnungen über die Ausführung von Grundbuchvermessungen so zu ändern, daß neben dem Akademikergeometer ein neuer Technikumsgeometer (bzw. diplomierter Vermessungstechniker) zugelassen werde. Gleichzeitig sei in Uebergangsbestimmungen festzulegen, wie weit die bisherigen Vermessungstechniker, die sich in der Praxis bewährt haben, dem neuen Technikumsgeometer gleichzustellen seien. Als Bildungsgang dieses neuen Geometers oder diplomierten Vermessungstechnikers schlägt der Verband vor:

- 6 Jahre Primar-, 3 Jahre Sekundarschule;
- 3 Jahre Lehrzeit mit vorwiegend zeichnerischer Ausbildung, inkl. gesetzlicher gewerblicher Unterricht;
- 4 Semester Technikumsbildung mit abschließender theoretischer Prüfung;
- 1 Jahr Praxis mit abschließender praktischer Prüfung und Diplomeerteilung.

Diesem derart ausgebildeten Geometer wären sämtliche Arbeiten der Grundbuchvermessung, ausgenommen die Triangulationen IV. Ordnung und die photogrammetrischen Arbeiten, zur selbständigen Ausführung zu übertragen.

Die Gesuchsteller führen zur Begründung ihrer Eingabe zur Hauptsache folgendes an:

Nach den Erhebungen des Verbandes der Vermessungstechniker seien bei der schweiz. Grundbuchvermessung beschäftigt:

- 177 Ingenieure und Grundbuchgeometer inkl. Bureauinhaber,
- 194 Techniker,
- 72 Zeichner und 74 Lehrlinge.

Während für die Ingenieure und Geometer der Bildungsgang und die theoretischen Kenntnisse staatlich geprüft und anerkannt seien, so fehle dies für die Techniker, also den größten Teil des ausführenden Personals, ganz oder teilweise. Außer für Arbeiten an der Triangulation IV. Ordnung und für die photogrammetrischen Aufnahmen seien die Anforderungen, nämlich Maturität und 5—7 Semester Hochschulstudium, zu weitgehend und nicht in Einklang mit den praktischen

Verhältnissen. Für die Durchführung des größten Teiles des Vermessungswerkes genüge eine gute Technikumbildung. Obwohl die heutigen Vermessungstechniker die zur Ausführung von Grundbuchvermessungen erforderlichen Bedingungen nicht erfüllten, so würden von ihnen in den Privatgeometerbureaux 50—100 % der Arbeiten erstellt, die der Bund für die Grundbuchgeometer vorgesehen und in seinen Tariffberechnungen dementsprechend berücksichtigt habe. Trotz der Verbote der Kantonsgeometer führten Vermessungstechniker die Arbeiten der Grundbuchgeometer aus, und dies zur gleichen Zeit, in der offiziell erklärt werde, daß die Geometer der eidg. technischen Hochschule sich in vielen Fällen nicht genügend bewähren. Obwohl der Privatunternehmer für seine Arbeit voll verantwortlich sei, beschäftige er zum größten Teil Techniker, einen Stand, der die unhomogenste Ausbildung, die man sich denken könne, besitze. Der heutige Zugang zum Geometerberuf sei zu gering. Die Maturitätsforderung habe den Nachwuchs noch mehr abgeschreckt und das Begehren nach einer noch weitergehenden Ausbildung würde sich direkt katastrophal auswirken. Mit dem Anwachsen der vermessenen Flächen werden die Nachführungsarbeiten zunehmen. Während heute schon ein Großteil der vorhandenen Geometer und Techniker an diesen Arbeiten beteiligt seien, so würden hier in Zukunft neben den die Neuvermessungen ausführenden Geometern noch eine ganze Anzahl neuer Kräfte erforderlich sein. Da es, um diese Arbeiten auszuführen, im Interesse der Sache liege, ein Personal zu bekommen, das mehrere Jahre bei der Neuvermessung tätig war, sei es höchst wünschenswert, wenn heute schon der Weg für diese Leute geebnet werde.

Am Schlusse der Eingabe wird noch ein Beschluß der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten vom Herbst 1931, betr. die Zuständigkeit der Grundbuchgeometer und Vermessungstechniker für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung, einer Kritik unterzogen.

## II.

Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit und nach Vernehmung der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten (Kantonsgeometer) und des schweiz. Geometervereins, deren Maßnahmen in der Eingabe des Verbandes der Vermessungstechniker verschiedentlich kritisiert werden, ergibt sich folgendes:

Nach den bundesrechtlichen Vorschriften dürfen die Grundbuchvermessungen (Triangulation IV. Ordnung, Parzellarvermessung und deren Nachführung) nur von Geometern übernommen werden, die ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen (Art. 4 der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen, vom 30. Dezember 1924). Die Erteilung des Geometerpatentes auf Grund von Prüfungen hat den Zweck, die Garantie zu haben, daß die Grundbuchvermessungen, welche amtlichen Charakter besitzen und die Grundlage für die Anlage und die Führung des Grundbuches bilden, von Leuten ausgeführt werden, die entsprechend ihrer Ausbildung in der Lage sind, die Vermessungen zu leiten, die Hauptarbeiten selbst auszuführen, die Nebenarbeiten unter ihrer Aufsicht ausführen zu lassen und schließlich die Verantwortung zu tragen für die richtige, instruktionsgemäße Erstellung des ganzen Werkes.

Als Inhaber eidg. Geometerpatente gelten heute die Geometer, welche am 1. Januar 1911 ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Geometerpatent der Kantone Freiburg, Tessin, Waadt, Neuenburg oder Genf besaßen, oder welche im Besitze des eidg. Patentes als Grundbuchgeometer sind. Das Patent wird vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement erteilt, nachdem die Kandidaten die vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben. Das Departement kann es dem Inhaber auch für bestimmte Zeit oder

gänzlich entziehen, wenn er sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

Die Vorschriften über die Erteilung des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer hat der Bundesrat aufzustellen. Es geschah dies erstmals durch den Erlaß des Reglementes über die Erteilung des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer vom 14. Juni 1913. Dieses Reglement wurde seither zweimal revidiert, nämlich am 30. Dezember 1919 und am 17. Dezember 1928. Das eidg. Prüfungsreglement fordert seit dem Jahre 1913 als Voraussetzung für die Zulassung der Kandidaten zur theoretischen Geometerprüfung außer Leumundszeugnis und Ausweis über das Schweizerbürgerrecht ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis oder einen entsprechenden Ausweis über die Aufnahme in eine schweizerische Hochschule oder den Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidg. Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist.

Bei der Neuregelung des Geometerprüfungswesens im Jahre 1913 bildete die Einführung der Maturität als Ausweis über allgemeine Vorbildung für das Geometerstudium das Hauptmoment. Die Einführung des Reifezeugnisses, welche Frage seinerzeit allseitig geprüft wurde, entsprach einem wirklichen Bedürfnis. Ein Berufsmann, wie der Grundbuchgeometer, der stark im öffentlichen Leben steht und wirkt und dabei in Verkehr mit den Behörden und allen Volksschichten vielseitig beansprucht wird, benötigt eine gründliche allgemeine Bildung. Die getroffene Maßnahme hat sich seither als durchaus berechtigt erwiesen. Die seinerzeit gehegte Befürchtung, daß durch die Verlängerung der Ausbildung, insbesondere durch die Forderung des Maturitätszeugnisses, eine Verteuerung der Grundbuchvermessung eintreten würde, hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil haben sich die Vermessungskosten seither wesentlich vermindert, was allerdings nicht direkt auf Gründe, die mit der Ausbildung zusammenhängen, sondern vornehmlich auf die Einführung neuer vereinfachter Vermessungsverfahren, die auf streng wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut sind, zurückzuführen ist. Das Fallenlassen der Forderung der Maturität für die Ausbildung der Grundbuchgeometer, wie es in der Eingabe der Vermessungstechniker postuliert wird, würde einen großen Rückschritt in der Entwicklung der schweizerischen Grundbuchvermessung bedeuten. Die Wiedererwägung der Maturitätsfrage als Vorbildung für das Geometerstudium fällt unseres Erachtens heute nicht mehr in Betracht.

Die Anforderungen des eidg. Geometerprüfungsreglementes an die *theoretische Fachbildung*, wie sie in Art. 24 umschrieben sind, entsprechen, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, den Bedürfnissen der Praxis; sie sind weder zu gering bemessen, noch zu hoch gespannt. Es besteht heute in Uebereinstimmung mit der Auffassung aller hiefür maßgebenden Instanzen kein Anlaß, sie abzuändern. Um den Prüfungsanforderungen zu genügen, ist abgesehen von den rein mathematischen Fächern, wie Höhere Mathematik, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie und Optik, eine tiefgründige Ausbildung in den vermessungstechnischen Fächern, wie Ausgleichungsrechnung, Vermessungskunde, Höhere Geodäsie, Grundbuchvermessung und Nachführung notwendig. Zudem ist auch eine gute Ausbildung in kulturtechnischer Richtung, wie Güterzusammenlegung und Baulandumlegung, Kulturtechnischer Wasserbau, dann in der Rechtslehre, unerlässlich. In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, daß seit Kriegsende die Grundbuchvermessung planmäßig fortschreitet und sich mächtig entwickelt hat. Diese Entwicklung brachte eine Umwälzung im Vermessungswesen mit sich und bewirkte die Einführung neuer Aufnahmeverfahren, wie die Polarkoordinatenmethode mit

optischer Distanzmessung, die Photogrammetrie u. a. m., welche Disziplinen vertiefte wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes verlangen. Zudem muß erwähnt werden, daß der Grundbuchgeometer sich nicht nur, wie aus der Eingabe der Vermessungstechniker zu schließen wäre, mit den bloßen Vermessungen, sondern daß er sich auch in weitgehendem Maße mit Güterzusammenlegungen und den damit vielfach in Verbindung stehenden Meliorationsarbeiten, wie Entwässerungen etc., zu befassen hat. Bekanntlich ist in sehr vielen Fällen mit der Grundbuchvermessung die Güterzusammenlegung verbunden, wobei beide Unternehmen Hand in Hand gehen und deren technische Arbeiten ein und demselben Uebernehmer, dem Grundbuchgeometer, vergeben werden, der unter Aufsicht des Kantonsgeometers bzw. des kant. Kulturingenieurs die Arbeit ausführt. Die Eingabe der Vermessungstechniker läßt die Frage der Güterzusammenlegung, die an den Geometer ebenso große, wenn nicht noch größere Anforderungen stellt wie die Grundbuchvermessung selbst, beiseite.

Ferner darf bei der Frage nach der Ausbildung des Grundbuchgeometers nicht außer Acht gelassen werden, daß dieser neben den eigentlichen Grundbuchvermessungs- und Güterzusammenlegungsarbeiten in der Eigenschaft als freierwerbender Uebernehmer oder als amtlicher Nachführungsgeometer vielfach, nicht nur in Städten und in städtischen Ortschaften, sondern auch in ländlichen Verhältnissen, bei Expropriationen, Anlage von Baulinienplänen etc., mitzuwirken hat, wofür Kenntnisse notwendig sind, die zum Teil noch über die Forderungen des eidg. Geometerprüfungsreglementes hinausgehen.

Wenn das eidg. Prüfungsreglement diesen speziellen Forderungen an den Grundbuchgeometer keine Rechnung trägt, weil diese Arbeiten nicht zur eigentlichen Grundbuchvermessung gehören, so muß doch den Kandidaten Gelegenheit geboten werden, sich darin an den Lehranstalten auszubilden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Ausbildung des Grundbuchgeometers nicht zu weitgehend, aber immerhin soweit erfolgen soll, daß er nachher seiner Aufgabe voll und ganz gewachsen ist und nicht beim ersten eintretenden Hindernis ratlos dasteht. Nur so kann er als selbständiger Uebernehmer die Verantwortung für die richtige Durchführung der Grundbuchvermessung und der Güterzusammenlegung übernehmen und sich dabei das notwendige Vertrauen der Behörden und Grundeigentümer verschaffen.

Das eidg. Prüfungsreglement nimmt davon Umgang, Vorschriften über den Bildungsgang der Grundbuchgeometer aufzustellen. Es steht den Kandidaten frei, ihre Fachbildung zu erwerben, wo es ihnen beliebt. Durch die gestellten Forderungen ist es gegeben, daß für die Fachbildung das Hochschulstudium die Regel bildet. Der Unterrichtsstoff in allgemeiner und fachlicher Hinsicht könnte an einer technischen Mittelschule in der dort in Betracht fallenden Studiendauer keineswegs bewältigt werden. Sogar die rein fachliche Ausbildung des Geometers wäre heute an einer technischen Mittelschule unmöglich, indem die Lehrprogramme der frühern Geometerschulen der Technika Winterthur und Freiburg mit 6 bzw. 7 Semestern schon damals so stark belastet waren, daß sie die Vermehrung des Unterrichtsstoffes, wie sie seither in vermessungs- und kulturtechnischer Hinsicht eingetreten ist, nicht mehr hätten aufnehmen können. Um so mehr muß eine theoretische Ausbildung im Sinne des Vorschlages von bloß 4 Semestern Technikum für einen Grundbuchgeometer, der zur selbständigen Ausführung der ihm zgedachten Arbeiten befähigt sein soll, als ungenügend bezeichnet werden. Die Erteilung von Geometerpatenten auf Grundlage einer solchen Ausbildung fällt unseres Erachtens nicht in Betracht.

Es ist nun ausschließlich Sache der Hochschulen, die Studienpläne

und insbesondere auch die Studiendauer auf Grund der Anforderungen des eidg. Prüfungsreglementes und in Anpassung ihrer internen Schulinrichtungen festzusetzen. In unserem Lande haben sich nach Inkrafttreten des Prüfungsreglementes die eidg. technische Hochschule in Zürich und die Universität in Lausanne für die Geometerausbildung eingerichtet. An der eidg. technischen Hochschule bildete bisher ein Studienplan von 5 Semestern die Grundlage für die Geometerausbildung und an der Universität Lausanne besteht an der Ingenieurschule eine besondere Sektion für die Geometer mit einer Studiendauer von 4 Semestern. Nach den neuen Prüfungsvorschriften haben sich seit dem Jahre 1916 bis heute 86 Kandidaten um die theoretische Geometerprüfung beworben. Davon studierten 65 an der eidg. technischen Hochschule in Zürich und 21 an der Ingenieurschule der Universität Lausanne. 48 Kandidaten mußten sich der Prüfung vor der eidg. Geometerprüfungskommission unterziehen, währenddem im Sinne von Art. 27 des Prüfungsreglementes 22 diplomierte Vermessungsingenieure der E. T. H. von der theoretischen Prüfung vollständig und 15 diplomierte Kulturingenieure der E. T. H. und 1 Bauingenieur mit dem Diplom der Ingenieurschule in Lausanne ganz oder zur Hauptsache von der theoretischen Prüfung dispensiert wurden. Allen diesen Kandidaten konnte in der Folge nach Absolvierung der vorschriftsgemäß verlangten Praxis, die in der Regel mindestens 2 Jahre, in verschiedenen Fällen sogar mehr betrug, und nach erfolgter Ablegung der praktischen Prüfung, das Patent als Grundbuchgeometer erteilt werden.

Die bisherigen Erfahrungen haben nun gezeigt, daß die Grundbuchgeometer, die nach der neuen Prüfungsordnung ausgebildet wurden, sich in der Praxis, sowohl in theoretischer als auch in praktischer Beziehung, bewähren; sie sind ihrer gestellten Aufgabe durchaus gewachsen. Im besondern ist aber zu bemerken, daß die Absolventen der Geometerschule der Universität Lausanne bei den theoretischen Prüfungen vor der Kommission bessere Resultate erzielten als die Kandidaten, welche an der eidg. technischen Hochschule in Zürich während 5 Semestern als Geometer studierten. Der Grund hiefür liegt in der bisherigen unbefriedigenden Organisation der Geometerausbildung an der eidg. technischen Hochschule. Den Geometerkandidaten wird nämlich gemäß heutiger Regelung nach Abschluß der Studien, im Gegensatz zu den Absolventen der Abteilung für Vermessungs- und Kulturingenieure der E. T. H., kein Fähigkeitsausweis (Diplom) verabfolgt. Demzufolge haben die Geometerkandidaten auch keine Verpflichtung, sich während und am Schluß des Studiums den reglementarischen Prüfungen zu unterziehen. Diese allzugroße Studienfreiheit hat sich denn auch bei den einzelnen Kandidaten in mehr oder weniger nachteiliger Weise bemerkbar gemacht. Die Schulbehörden der eidg. technischen Hochschule sind über den bestehenden Mangel ihrer Einrichtungen orientiert und haben sich bereits auf Eingaben seitens der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten und des schweizerischen Geometervereins hin bereit erklärt, die Geometerausbildung zu reorganisieren und besser den Bedürfnissen anzupassen. Die Universität Lausanne hat im Laufe dieses Jahres in Anpassung an eine zweckentsprechende Ausbildung der Grundbuchgeometer das bisherige Programm für die Geometer einer Revision unterzogen und dabei die Studiendauer von 4 auf 5 Semester erhöht. Es darf nun ruhig angenommen werden, daß an beiden Hochschulen, namentlich aber in Zürich, die Ausbildung der Geometer mit den Anforderungen des eidg. Prüfungsreglementes an ein tüchtiges Fachpersonal ganz in Einklang kommt, so daß auch in dieser Hinsicht keine Veranlassung besteht, grundlegende Aenderungen im Prüfungswesen der Grundbuchgeometer entsprechend dem Begehren der Vermessungstechniker vorzunehmen.

III.

Wie eingangs bemerkt, dürfen die Grundbuchvermessungen nur von eidgenössisch patentierten Geometern übernommen werden, wodurch die Garantie für eine vorschriftsgemäße Ausführung der Arbeit gewährleistet sein soll. Dies bedingt nun aber, daß die Vermessungen vom Uebernehmer selbst geleitet und auch die Hauptarbeiten von ihm oder durch einen angestellten Grundbuchgeometer besorgt werden; andernfalls wird der Zweck des Geometerpatentes illusorisch. Eine zweckmäßige, wirtschaftliche Durchführung der Grundbuchvermessung erfordert aber gleichzeitig, daß gewisse Arbeiten im Bureau und im Feld, die sogenannten Nebenarbeiten, die weniger theoretische Kenntnisse als vielmehr berufliche Fertigkeit erfordern, durch Hilfspersonal, d. h. technische Gehilfen des Grundbuchgeometers ausgeführt werden. Die in der Eingabe der Vermessungstechniker aufgestellte Behauptung, daß vom Hilfspersonal 50—100 % der Vermessungsarbeiten besorgt werde, ist arg übertrieben und entspricht nicht der Wirklichkeit. Eine eingehende Untersuchung hat ergeben, daß von den 256 übernehmenden Grundbuchgeometern unseres Landes 215 im allgemeinen den bisherigen Bedingungen betreffend die Durchführung der Arbeiten nachkommen. Darunter sind 75 Uebernehmer, die überhaupt kein Hilfspersonal beschäftigen und alle Arbeiten selbst besorgen. In 41 Bureaux, die sich auf 13 Kantone verteilen, wird dagegen das Hilfspersonal in zu weitgehendem Maße verwendet, was zweifellos nicht im Interesse der Grundbuchvermessung liegt. Wir sind durchaus der Meinung, daß derartigen Uebelständen, soweit sie bestehen, entgegengetreten werden muß. Es hat auch bereits die Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten im Herbst 1931 grundsätzlich beschlossen, demnächst die zur Ausmerzung solcher Uebelstände notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es muß dafür gesorgt werden, daß in Zukunft Grundbuchgeometern, die nicht in der Lage sind, die Hauptarbeiten selbst zu besorgen oder durch patentiertes Personal ausführen zu lassen, keine Vermessungen übertragen werden. Es dürfte dies auch auf keine Schwierigkeiten stoßen, indem genügend übernehmende Grundbuchgeometer vorhanden und gewillt sind, sich den gestellten Bedingungen zu unterziehen.

Was nun die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß diese bis heute weder einheitlich noch gesetzlich geregelt war. Wir verweisen auf die Eingabe des schweizerischen Geometervereins an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 7. Oktober 1931, betreffend die Ausbildung der Vermessungstechniker, in der auf Seite 2 die bisherigen Verhältnisse ausführlich und richtig dargestellt sind.

Wir sind nun ebenfalls der Auffassung, daß die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer in zweckentsprechender Weise geregelt werden soll und zwar auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930. Es liegt dies nicht nur im Interesse des Personals, sondern ebenso sehr in demjenigen der Grundbuchvermessung. Gemäß Mitteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) haben bereits im Jahre 1931 die an der Ausbildung dieses Hilfspersonals beteiligten Verbände, nämlich der Verband der Vermessungstechniker und der schweizerische Geometerverein, Vorschläge über die Ausbildung eingereicht. Es ist vorerst Sache des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, diese Angelegenheit gemeinsam mit den beiden Verbänden zu regeln. Dabei wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) insoweit mitzusprechen haben als es sich um die Grundbuchvermessung handelt. Ohne diesen Verhandlungen vorgreifen zu wollen, soll hier lediglich bemerkt werden, daß das Maß der Ausbildung des Hilfspersonals in erster Linie davon abhängig ist, was für Anforderungen

an dieses Personal hinsichtlich der Arbeiten der Grundbuchvermessung, dann der Güterzusammenlegung und der sonstigen Arbeiten des Grundbuchgeometers, gestellt werden müssen. Für die Festsetzung der Arbeitsgattungen der Grundbuchvermessung, die dem Hilfspersonal übertragen werden können, ist in erster Linie das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) zuständig; für die übrigen Arbeiten, die keinen amtlichen Charakter haben, kann dies, weil hier mehr Freiheit besteht, durch die Verbände selbst geschehen. Ein Entwurf über die Ausscheidung der Arbeitsgattungen der Grundbuchvermessung, die vom Grundbuchgeometer ausgeführt werden sollen, von denen, die dem Hilfspersonal übertragen werden können, liegt bereits vor und soll anlässlich der gemeinsamen Konferenz mit dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement und den interessierten Verbänden behandelt und bereinigt werden. Dabei soll berechtigten Wünschen der Vermessungstechniker, soweit angängig und im Interesse der Grundbuchvermessung liegend, Rechnung getragen werden. Da, wie bereits bemerkt, verlangt werden muß, daß der Uebernehmer die Vermessungen (Triangulationen IV. Ordnung, Parzellarvermessungen und deren Nachführung) leitet, die Hauptarbeiten selbst ausführt oder mindestens durch Grundbuchgeometer ausführen läßt und nur die Nebenarbeiten dem Hilfspersonal überträgt, so besteht kein Bedürfnis, neben dem Grundbuchgeometer noch eine weitere Kategorie von Geometern, eine Art Geometer II. Kl., mit geringerer Ausbildung als die vorgeschriebene, zu schaffen. Dagegen brauchen wir noch Hilfskräfte, die auf Grund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, die Nebenarbeiten der Grundbuchvermessung richtig zu besorgen.

#### IV.

Die nachstehende Tabelle zeigt die gegenwärtig bestehenden Personalverhältnisse bei der schweizerischen Grundbuchvermessung:

1. Grundbuchgeometer in der Bundesverwaltung . . . . .	20	
in kantonalen Verwaltungen . . . . .	65	
in Gemeindeverwaltungen . . . . .	36	
als selbständige Uebernehmer . . . . .	256	
als Angestellte bei Uebernehmern . . . . .	36	413
2. Vermessungstechniker in Verwaltungen . . . . .	51	
bei Uebernehmern . . . . .	200	251
3. Zeichner in Verwaltungen . . . . .	47	
bei Uebernehmern . . . . .	55	102
4. Lehrlinge in Verwaltungen . . . . .	9	
bei Uebernehmern . . . . .	122	131
Anzahl Grundbuchgeometer-Uebernehmer . . . . .	256	
Angestellte Grundbuchgeometer bei Uebernehmern . . . . .	36	
Vermessungstechniker, Zeichner und Lehrlinge bei Uebernehmern . . . . .	377	413 oder
im Mittel pro Uebernehmer 1,5 Angestellte.		

Aus diesen Angaben, die mit denjenigen in der Eingabe der Vermessungstechniker nicht übereinstimmen, geht hervor, daß in unserem Lande 256 Grundbuchgeometer selbständig praktizieren, die im Gesamten an Hilfspersonal 36 Grundbuchgeometer und 377 Vermessungstechniker, Zeichner und Lehrlinge beschäftigen. Es fällt also im Mittel auf einen Betrieb 1,5 Angestellte, welche Zahl als durchaus normal zu bezeichnen ist.

Auf Grund unserer Erfahrungen ist zu bemerken, daß die Zahl der vorhandenen Grundbuchgeometer (Beamte, Uebernehmer und Angestellte) ausreicht, die Grundbuchvermessungsarbeiten zu bewältigen. Ein Mangel an Grundbuchgeometern, insbesondere an übernehmenden, besteht heute und zweifellos auf lange Zeit hinaus nicht. Es kommt allerdings vor, daß in gewissen Kantonen die bestehenden Bureaux eher zu viel, in andern Kantonen dagegen zu wenig oder zeit-



weise gar nicht beschäftigt sind. Diesem Uebelstande dürfte dadurch abgeholfen werden, daß die eidg. Vermessungsbehörde (Vermessungsdirektor) im Einvernehmen mit den Kantonen dahin wirkt, daß da und dort die Vergebung der Vermessungen besser geregelt wird, d. h. daß auch eine Uebertragung der Arbeiten an außerkantonale Grundbuchgeometer stattfindet. Auch wäre es ratsam, daß die jungen Grundbuchgeometer nach ihrer Patentierung, statt sich möglichst bald als Uebernehmer zu etablieren, noch einige Zeit als Angestellte in privaten Vermessungsbureaux arbeiten würden. Dies trüge dazu bei, daß einzelne Vermessungsbureaux weniger als bisher in die Lage kämen, das Hilfspersonal in zu weitgehendem Maße bei der Grundbuchvermessung zu verwenden. Zugleich wäre diesen jungen Geometern Gelegenheit geboten, die notwendigen Erfahrungen für ihre spätere Tätigkeit als Uebernehmer zu sammeln.

Eine starke Vermehrung der Zahl der Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist nicht nötig; sie würde höchstens zur Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe führen, was unter allen Umständen vermieden werden soll. Wir wollen froh sein, wenn es noch einen Stand gibt, wo die Klage über zunehmende Proletarisierung nicht mit Recht ertönt. Die in der Eingabe der Vermessungstechniker geäußerten Bedenken betreffend eintretenden Mangel an Grundbuchgeometern sind daher unstichhaltig.“

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäß  
*beschlossen:*

1. Dem Gesuche des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker um Abänderung der bestehenden Vorschriften betreffend die Erteilung des eidg. Geometerpatentes wird nicht entsprochen.

2. Die Ausbildung des Hilfspersonals der Grundbuchgeometer soll auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930, erfolgen. Das Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) wird die Angelegenheit unter Beizug des Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor) mit dem schweizerischen Geometerverein und dem Verband schweizerischer Vermessungstechniker regeln und seinerzeit darüber dem Bundesrate Antrag stellen.

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) wird, im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen treffen:

- a) betreffend die Verwendung des Hilfspersonals bei Grundbuchvermessungen, und
- b) für eine ausgleichende Verteilung bzw. Vergebung der Grundbuchvermessungsarbeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft.

---

## **Kurs für Vermessungs-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.**

Aus organisatorischen Gründen werden sämtliche Vermessungslehrlinge, welche beabsichtigen nächsten Winter den ersten Teil des theoretischen Ausbildungskurses zu besuchen, ersucht, sich bis spätestens den 20. Oktober 1932 bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich anzumelden.

Anmeldeformulare sind von der Kanzlei der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu beziehen.

Schaffhausen, den 1. Oktober 1932.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen:  
Der Präsident: *E. Steinegger.*

---